

der Umgebung Zugezogene an ihre Stelle treten. Über die Frage, ob dem Stadtrecht von 1256 eine ältere Beurkundung zu Grunde liegt — Vf. nimmt eine solche Friedrichs I. von etwa 1165 an — wird man besser ein *non liquet* sprechen. Die Annahme Bleichs, der Schreiber des Stadtrechts sei aus der wettinischen Kanzlei hervorgegangen, ist abwegig. Die Urk. Friedrichs II. zu 121(4) Juni 3 für das DOH. Altenburg (BF. 733) gehört zweifellos zu den bekannten Fälschungen des Egerer Notars Gregor Wernher von etwa 1460 und hat für das 13. Jh. keinen Quellenwert. Dagegen hätte vielleicht die Chemnitzer Fälschung auf den gleichen Aussteller zu 1226 April 30 (BF. 1603) mit einem gewissen Nutzen für die Chemnitzer Verhältnisse herangezogen werden können.

H. Patze.

H. Büttner, Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa, ZSchwKG. 47 (1953) 47—64, arbeitet die Bedeutung des Klosters Disentis für die Politik Friedrichs I. zur Sicherung der Alpenpässe heraus. Der Kaiser stärkte die Stellung des bereits seit älterer Zeit an der Lukmanier-Paßstraße interessierten und begüterten Klosters insbesondere durch die Verleihung von Villa und Val di Colla am Südausgang der Straße. Daneben wurden die Reichsinteressen im Bleniotal von den Grafen, seit Konrad III. aus der Familie der Lenzburger, von 1173 an von den Herren von Torre vertreten. Beachtung verdienen die in dieser Zeit bereits an Bedeutung zunehmenden Tal-schaften (*valedani*).

R. K.

Virgil Ernst Fiala, Eine unbekannte Urkunde Alexanders III. für Admont, MIOG. 60 (1952) 355—358, macht eine Urk. Alexanders III. für Abt Liutold von Admont (1165/66—1171 Sept. 2) aus dem Jahre 1171 Mai/Juni bekannt, die sich als Abschrift auf einem Pergamentblatt der Beuronen Fragmentensammlung fand, das bis 1904 als Einband diente. Während die Vorderseite eine kurze Psalmenerklärung von einer (Salzburger) Hand des 11. Jh.s aufweist, trägt die Rückseite neben einem deutschsprachigen Mariengebet von einer Hand aus der Mitte des 14. Jh.s die vom Vf. abgedruckte Urk. in Schriftzügen des 12. Jh.s, die die Urkundenschrift nachahmen und der Schrift im Traditionskodex von St. Peter, fol. 42 (vgl. Steffens, Latein. Paläographie, 2. Aufl. 1929, Taf. 84) ähneln. Inhaltlich handelt es sich um die Rückgabe der Güter Admont und Muckenau an St. Peter, die von 1143 bis 1229 Streitobjekte zwischen den beiden Klöstern waren. Obwohl Alexander III. dem Kloster Admont am 10. Febr. 1171, Germ. Pont. 1, 92 Nr. 11, eine Besitzbestätigung unter Einbeziehung von Muckenau gab, glaubt der Vf. wegen des kanzleigemäßen Diktates nicht an eine Fälschung und meint, daß St. Peter diese Urk. in Rom erbeten und vor der Aushändigung, die vielleicht durch St. Peter selbst erfolgte, eine Abschrift zurückbehalten habe. — Der Streit wurde erst 1229, Salzburg. UB. 3, 1918, 370 Nr. 837, durch eine Geldzahlung der Admonter an St. Peter beigelegt; durch die vorliegende Urk. von 1171 wurde der Streit also nicht beendet.

H. P.

P. F e u c h è r e, Essai sur l'évolution territoriale des principautés françaises (X—XIII^e siècles), Le Moyen Age 58 (1952) 85—117. — Die unter weitgehender Verwertung der landesgeschichtlichen Literatur geschriebene Untersuchung zeigt, wie die Entwicklung vom 10.—13. Jh. über die Auflösung der *pagus* zur allmählichen Bildung der seigneurialen Territorien führt, die dann die territoriale Gestaltung Frankreichs bis in die Neuzeit hinein weitgehend bestimmen.

Ch. L a y s, La date exacte de la mort d'Arnoul Comte de Valenciennes, Le Moyen Age 59 (1953) 63—68, bestimmt Vf. als den 22. Oktober 1012.